

AMTSBLATT

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

7. Jahrgang, Nummer 7

Mittwoch, der 5. Juli 2017

Inhalt

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Sprechstunden der Polizei	Seite 1
- Wichtige Rufnummern	Seite 1
- Strafverteidiger Notdienste	Seite 2
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister	Seite 2
- Auslegung Entwurf Bebauungsplan Kapen	Seite 2
- Auslegung Entwurf Baumschutzsatzung	Seite 4
- Ausschreibung Verpachtung Kiosk	Seite 4
- Bürgerinformation über die Abwehr von gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner	Seite 4
- Altersjubilare Herzliche Glückwünsche	Seite 5

OT Kakau

- Einladung Rentnergeburtstagsfeier	Seite 5
-------------------------------------	---------

OT Wörlitz

- Spielplatzbau	Seite 5
-----------------	---------

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

- Veranstaltungen/Führungen	Seite 6
-----------------------------	---------

Landkreis Wittenberg

- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises	Seite 6
---	---------

Lokaler Teil

- Grundschule Oranienbaum	Seite 7
- Kita Horstdorf	Seite 7
- Kita Wörlitz	Seite 7

Kirchliche Nachrichten

	Seite 8
--	---------

Notdienste Arzt + Zahnarzt

	Seite 19
--	----------

Vereine und Verbände

	Seite 19
--	----------

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Sprechstunden der Polizei

Die Regionalbereichsbeamten des Polizeireviers Wittenberg, Regionalbereich Oranienbaum-Wörlitz bieten seit Monat Mai

dienstags, in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr

im Ordnungsamt, Zimmer 4 im Rathaus, Franzstraße 1 in Oranienbaum-Wörlitz Sprechstunden an.

Während dieser Zeit können sich Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz persönlich an die Regionalbereichsbeamten wenden.

Ebenfalls können Bürger des OT Stadt Wörlitz und OT Vockerode telefonisch einen Termin abstimmen.
Handy-Nr. 0170 3609773
Handy-Nr. 0170 3610651

Ansonsten sind die Regionalbereichsbeamten täglich von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr telefonisch erreichbar.

Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	034904 30180
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0341 42372000
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V.	
Schwarzer Stamm 11	
06842 Dessau-Roßlau	0177 5961366
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	039207 95090
Abwasser - WZV	034904 4160
	0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Zentrale	034904 4030
	034905 4020
Fax:	034904 40333
	034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Landkreis Wittenberg	
Leitstelle	03491 19222

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 6422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Vockerode Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeister Renate Luckmann	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 30482
Wörlitz Erdmannsdorffstr. 87 Ortsbürgermeister Kuno Wendt	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 4020
Riesigk Wallstraße 26 Ortsbürgermeister Silvia Grune	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 22199
Gohrau Kreisstr. 7 Ortsbürgermeister Walter Bölke	Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20515
Rehsen Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Holger Tehsmer	Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20403
Oranienbaum Franzstr. 1 Ortsbürgermeister Michael Marks	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 4030
Brandhorst Lange Reihe Ortsbürgermeister Christel Förtsch	nach Vereinbarung Tel.: 034904 4030
Kakau Alte Schulstraße 10 Ortsbürgermeister	nach Vereinbarung Tel.: 034904 40321
Horstdorf Dorfstr. 112 Ortsbürgermeister Lars Dräger	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034904 20201
Griesen Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Doris Graul	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr Tel.: 034905 20227

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2017 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ in der Fassung vom 07.04.2017, einschließlich Begründung, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich und die Abgrenzung des Plangebietes in der Gemarkung Oranienbaum, Flur 11, sind auf nachfolgender Planskizze (siehe Seite 3) ersichtlich.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ und die dazugehörige Begründung mit Anlagen liegen in der Zeit vom

12.07.2017 bis einschließlich 14.08.2017

in der Stadtverwaltung Oranienbaum-Wörlitz, im Rathaus des Ortsteiles Oranienbaum, Franzstraße 1, zu folgenden Zeiten:

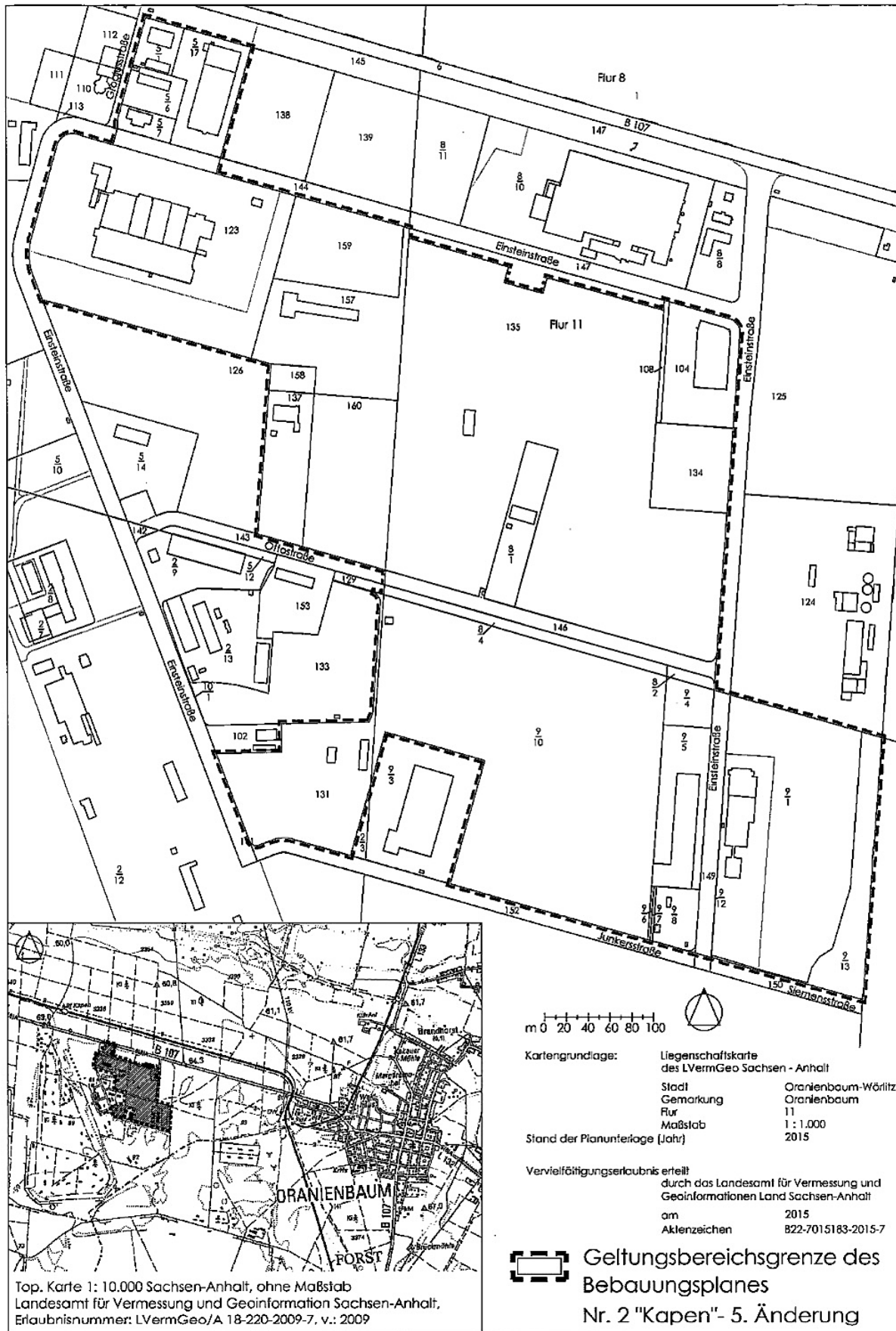
Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unter o. g. Anschrift abgegeben werden.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

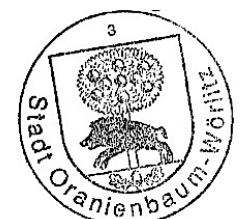
- Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ (Stand: 07.04.2017),
- Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ (Stand: 07.04.2017) mit Anlagekarten:
 - o Biotoptypenbestand/Waldumwandlung
 - o Schutzgebiete
 - o Änderungsübersicht 1. – 5. Änderung
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ (Stand: 07.04.2017). Im Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet und insbesondere die Thematik Waldumwandlung im Zusammenhang mit erforderlichen Kompensationsmaßnahmen thematisiert. Darüber hinaus werden Aussagen zum Artenschutz im Rahmen des Änderungsverfahrens getätigt. Es erfolgt als Bestandteil des Umweltberichtes eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nach Anlage 1, Punkt 18.8, Spalte 2 und Anlage 2 UVPG. Es sind durch die Inhalte der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ keine zusätzlichen Umweltfolgen zu erwarten.
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie nachfolgend genannt:
 - o Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 06.12.2016 mit Umweltinformationen zur Grundwassersituation
 - o Landkreis Wittenberg vom 06.12.2016 mit Umweltinformationen zum Bodenschutz hinsichtlich der Altlastensituation und zur Verfahrensweise beim Vollzug der Waldumwandlungsgenehmigung sowie des Kompensationsbedarfs hierzu
 - o Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe vom 06.12.2016 mit Umweltinformationen zum Artenschutz



Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Oranienbaum-Wörlitz, 20.06.2017

J. V. Feibel
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz beabsichtigt in Form einer Baumschutzsatzung Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden und mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm hat, unter Schutz zu stellen. Nicht unter Schutz dieser Satzung fallen Bäume, die zu Naturdenkmale erklärt sind, Nadelgehölz (ausgenommen Kiefer und Eibe) Hybricippappel, Rotesche, Eschenahorn, Robinie, Esigbaum und Spätblühende Traubenkirsche sowie Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m.

Das Recht zur Unterschutzstellung ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Der oben genannte Entwurf der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wird in der Zeit vom 05.07.2017 bis 04.08.2017 im Ordnungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können sich nach § 15 Abs. 4 NatSchG LSA die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Grundstücke über die Bedeutung und die Auswirkungen der Unterschutzstellung informieren und Stellung nehmen.

Oranienbaum-Wörlitz, den 04.07.2017



Zimmermann
Bürgermeister

Ausschreibung zur Verpachtung eines Kioskes mit öffentlichen sanitären Einrichtungen und Caravan-Stellplätzen

Die Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum mbH beabsichtigt ein Gewerbeobjekt für den Betrieb eines Kioskes mit Speisenangebot, Ausschank von Getränken und Souvenirverkauf, den Betrieb des zugehörigen, öffentlichen Sanitärbereiches sowie 24 Caravan-Stellplätze mit Stromanschluss in 06785 Oranienbaum, OT Wörlitz, Seespitze 25 zum 01.01.2018 zu verpachten.

Lage, Verkehrsanbindung: Der staatlich anerkannte Erholungsort Wörlitz befindet sich im Landkreis Wittenberg und ist seit dem 01.01.2011 eingemeindet in die Stadt Oranienbaum-Wörlitz, die über zwei Anbindungen an die Autobahn A9 verfügt. Der Ort Wörlitz ist geprägt durch ein planmäßig angelegtes Parkensemble mit historischen, denkmalgeschützten Gebäuden, das Teil des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches ist und zum Welterbe der UNESCO gehört. Wörlitz ist ein bedeutender touristischer Anziehungspunkt in der Region und verzeichnet alljährlich ca. 600.000 Besucher.

Das zu verpachtende Gewerbeobjekt befindet sich am Rand der „Wörlitzer Anlagen“ auf dem Gelände des Großparkplatzes, unmittelbar gegenüber dem Zugang zur Parkanlage. Überregionale und regionale Wander- und Radwanderwege führen direkt am Pachtobjekt vorbei.

Anforderungen an den Betreiber, Pachtvertrag: Das Pachtobjekt soll durch einen qualifizierten Betreiber auf dessen eigenes Risiko geführt werden. Den Interessenten wird empfohlen, sich

vor Ort einen Eindruck zu verschaffen. Der Betrieb des Kioskes, der Sanitäreinrichtungen sowie der Caravanstellplätze sollte während der Saison (1. April bis 31. Oktober) und saisonalen Veranstaltungshöhepunkten (Frühlingserwachen, Erster Advent in Wörlitz) täglich abgesichert sein.

Da der Besucherstrom am Pachtobjekt sehr hoch ist und die Gäste bzw. Touristen erfahrungsgemäß ortsrelevante Informationen und Auskünfte am Kiosk erfragen, gehört zum Aufgabengebiet des Pächters neben dem Betrieb und Unterhalt der genannten Objekte auch das Erteilen von Auskünften sowie das Wechseln von Geld für die Münzautomaten des Großparkplatzes.

Der Pachtvertrag soll zunächst auf die Dauer von drei Jahren, mit der Option auf Verlängerung, abgeschlossen werden. Eine Unterverpachtung ist nicht zulässig.

Es wird angestrebt eine umsatzabhängige Pacht zu vereinbaren, die in Verhandlungen mit dem Pächter festgelegt wird. Für weitere Informationen und bei Fragen steht die Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum mbH, Tel. 034905.31009 zur Verfügung.

Hinweis: Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine öffentliche und unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Anfragen zur Anpachtung. Die Entscheidung der Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum mbH, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen vermietet wird, ist freibleibend.

Sonstige Angaben: Bei Pachtinteresse richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich bis zum 31.08.2017 an die Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum mbH, Ortsteil Wörlitz, Förstergasse 26, 06785 Oranienbaum-Wörlitz.

Bürgerinformation über die Abwehr von gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Der Eichenprozessionsspinner hat sich in der Vergangenheit in unserem Gebiet vermehrt ausgebreitet, wie dem Amtsblatt des Landkreises Wittenberg zu entnehmen war. Das Gesundheitsamt des Landkreises hat an dieser Stelle Handlungsempfehlungen gegeben, die im Amtsblatt vom April 2017 nachzulesen sind.

Der Eichenprozessionsspinner (EPS) ist ein Schmetterling, dessen Raupen ab dem dritten Larvenstadium mikroskopisch kleine Brennhaare ausbilden. Diese Brennhaare können allergische Reaktionen bei Menschen auslösen. Wohngebietsnah und auf stark frequentierten Flächen wurden bereits Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung durch die Verwaltung beauftragt und von ausgebildeten Fachfirmen durchgeführt. Weitere Maßnahmen werden situationsbedingt veranlasst werden.

Wir bitten Sie, die vom Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg aufgezeigten Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Dazu zählen vor allem:

- bekannte Flächen zu meiden,
- Raupen und Gespinste nicht berühren und
- nach dem Kontakt sofort Kleider wechseln, duschen und die Augen gut mit Wasser ausspülen.

Die Verwaltung hat den Eichenbestand in wohngebietsnahen und stark frequentierten Flächen überprüft und die Vorkommen des EPS dokumentiert.

Gemeinsam mit Fachfirmen, weiteren betroffenen Grundstückseigentümern und den zuständigen Behörden werden wir Maßnahmen zur Eindämmung des Eichenprozessionsspinners beraten, festlegen und zeitnah entsprechend durchführen.

Ihr Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 2. August 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 21. Juli 2017

Herzliche Glückwünsche



OT Gohrau

am 15.07. Frau Margot Röder zum 80. Geburtstag
 am 25.07. Herrn Ewald Wessel zum 85. Geburtstag
 am 30.07. Herrn Werner Rackwitz zum 70. Geburtstag
 am 01.08. Herrn Lothar Henze zum 70. Geburtstag

OT Goltewitz

am 05.08. Herrn Erich Neumann zum 80. Geburtstag

OT Griesen

am 02.08. Frau Ursula Maiwald zum 80. Geburtstag
 am 14.08. Frau Christel Rau zum 75. Geburtstag

OT Kakau

am 17.07. Frau Heidrun Schapitz zum 70. Geburtstag
 am 27.07. Herrn Peter Rößner zum 70. Geburtstag

OT Oranienbaum

am 15.07. Herrn Gerold Herrmann zum 75. Geburtstag
 am 17.07. Frau Anneliese Kolze zum 85. Geburtstag
 am 18.07. Frau Renate Behling zum 75. Geburtstag
 am 19.07. Frau Marga Thalus zum 80. Geburtstag
 am 21.07. Herrn AchimBarthel zum 75. Geburtstag
 am 26.07. Frau Margitta Huth zum 75. Geburtstag
 am 30.07. Frau Jutta Müller zum 80. Geburtstag
 am 02.08. Frau Heidemarie Wachsmann zum 75. Geburtstag
 am 07.08. Herrn Helmut Hoffmann zum 80. Geburtstag
 am 08.08. Herrn Franz-Eckehard Focke zum 70. Geburtstag

OT Vockerode

am 15.07. Frau Hiltraud Sackewitz zum 75. Geburtstag
 am 25.07. Herrn Johann Katzenberger zum 90. Geburtstag
 am 09.08. Frau Thea Effner zum 80. Geburtstag
 am 09.08. Herrn Bernd Roschild zum 75. Geburtstag
 am 11.08. Frau Elke Hahne zum 70. Geburtstag
 am 14.08. Herrn Dieter Gratzik zum 75. Geburtstag

OT Wörlitz

am 15.07. Frau Irmgard Schüler zum 85. Geburtstag
 am 08.08. Frau Giesela Weltz zum 75. Geburtstag
 am 09.08. Herrn Walter Dietrich zum 80. Geburtstag

OT Kakau



Ortschaft Kakau
 - der Ortsbürgermeister-
 Alte Schulstraße 10
 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Einladung

Sehr geehrte Rentner und Frührentner der Ortschaft Kakau,
 zu unserer **Rentnergeburtstagsfeier**

am **Mittwoch, d. 19.07.2017 - 15.00 Uhr**
 im **Bierstübchen Kakau**

lade ich Sie hiermit recht herzlich zu Kaffee und Kuchen ein.

Sie werden gebeten, auf dem unteren Abschnitt Ihre Teilnahme zu bestätigen bzw. abzusagen bis zum 14.07.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Schulz
 stellv. Ortsbürgermeisterin



Teilnahmeerklärung:

Name, Vorname

Teilnahme: ja / nein



OT Wörlitz

Spielplatzneubau in Wörlitz gestartet

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass mit dem Bau eines neuen öffentlichen Spielplatzes in Wörlitz begonnen wurde. Der Spielplatz mit dem Namen „Spielgarten“ befindet sich in direkter Nähe zur Kita „Villa Sonnenschein“ Hainichengasse 137c.

Durch die finanzielle Unterstützung vielen Familien und vieler Unternehmen sind erste Spielgeräte eingetroffen. Vielen Dank an alle Spender wie beispielsweise der UWM Catering Logistik GmbH, des Penny Oranienbaum, der Bäckerei Doneck, der Park Apotheke, der Agrargenossenschaft, der Ingenieurgesellschaft für Technische Gesamtplanung mbH Dresden, der Klug & Co. GmbH, der Oncotec Pharma Produktion sowie allen nicht namentlich genannten Spendern. Vielen Dank an alle Eltern und Großeltern für die rege Teilnahme zum Tag der offenen Tür und der daraus resultierenden Spenden.

Die bestellten Spielgeräte haben einen Wert von 5.200 €. Aufgebaut werden im Kleinkindbereich des neuen Spielplatzes ein Wipptier, eine Sitzbank, ein Sandkasten und eine Hangrutsche. Im Bereich der großen Kinder wird eine Doppelschaukel, eine Sitzbank und ein Doppelreck aufgebaut. Dank der tatkräftigen Unterstützung des Kommunalser-vices Oranienbaum-Wörlitz und

Frau Reinknecht wurde mit der Ausgrabung der Sicherheitsbe-reiche und der Fundamente be-gonnen. Die ersten Spielgeräte werden voraussichtlich Ende Juli feierlich eingeweiht und zur Benutzung freigegeben.



Unterstützen Sie uns auch wei-terhin: wir haben uns erneut bei der Fanta-Spielplatz-Initia-tive beworben. Der Spielgarten in Wörlitz soll eine Federwippe erhalten. Der Spielplatz in Oranienbaum möchte ebenfalls ein neues Spielgerät erhalten. Bitte stimmen Sie **täglich für alle** angemeldeten Spielplät-ze der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ab. Die Abstimmung findet im Zeitraum 10.07. bis 10.08.2017 statt. Bitte geben Sie jeden Tag erneut Ihre Stim-me für alle Spielplätze ab. Vielen Dank! Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf dem neuen öffentlichen Spielplatz in Wörlitz!

*Christin Richter
 Kuno Wendt
 Vorsitz Kuratorium
 Ortsbürgermeister
 Kita „Villa Sonnenschein“
 Stadt Wörlitz*

Spielgarten Wörlitz

**Die FANTA-Spielplatzinitiative – Wir brauchen Ihre Stim-me für das Sponsoring der Federwippe!
 Voting vom 10. Juli 2017 bis zum 10. August 2017!**

Geben Sie einmal täglich Ihre Stimme für den Spielgarten Wörlitz ab. Je mehr Stimmen, desto höher die Gewinnchance!



Das Abstimmen für beliebige weitere Spielplätze ist eben-falls jeweils einmal pro Kalendertag möglich.
Bitte unterstützen Sie den Spielgarten mit häufigen Stimmabgaben - vielen Dank.

Abstimmung unter:
www.facebook.de/fantaspielspass
www.fsi.fanta.de/voting
www.dkhw.de/spielplatzinitiative



Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Veranstaltungen/Führungen

für die Monate Juli – August 2017

So., 16.07., 8.30 Uhr

Lutherstadt Wittenberg, Rastplatz an der Wendel (B 187)

Die Lebensader Elbe

Altwasser sind wertvolle Lebensräume.

Die Fahrradtour zu den Durchstichwiesen bringt den Besuchern diese Thematik näher und erklärt den Begriff Durchstich im Zusammenhang mit der mäandrierenden Elbe. Thema ist auch die Entstehung und ökologische Bedeutung von Altwassern in der Auenlandschaft. (Wegstrecke ca. 11 km, Dauer ca. 2 Std.)

Harald Kötz

Mi., 09.08., 10.00 Uhr

Steckby (LK Anhalt-Bitterfeld), Staatliche Vogelschutzwarte, Zerbster Straße 7

Radtour durch die Steckbyter Heide

Eine Fahrradtour entlang des Steilufers der Elbe bei Steckby-Steutz zeigt ein ungewöhnliches Landschaftsrelief mit typischen Lebensräumen. Die ca. 2-stündige Führung durchquert jene Landschaft, die 1979 erstes deutsches Biosphärenreservat wurde.

Axel Zehle

Sa., 12.08., ganztägig

an verschiedenen Orten im Gartenreich Dessau-Wörlitz
 Programm erhältlich bei den Touristinformationen im Gartenreich Dessau-Wörlitz und im Internet u. a. unter www.mittelelbe.com

Gartenreichtag 2017: Fürst Franz – Die ganze Welt in einen Garten

mit vielseitigem Kulturprogramm im gesamten Gartenreich Dessau-Wörlitz; Am jährlichen Gartenreichtag (diesmal anlässlich des 200. Todestages des Fürsten) wird mittels vieler liebevoll ausgewählter Veranstaltungen an Fürst Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau erinnert, unter dessen Regentschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert ein fortschrittliches Fürstentum Anhalt und das viel zitierte Gartenreich Dessau-Wörlitz entstanden. Höhepunkte sind u. a. historische- und Naturführungen, offene Gartenreich-Kirchen, anhaltische Lebensart und vieles mehr.

Biosphärenreservat:

17.00 Uhr: Life+ -Pfad-Wanderung im Siegliter Park, zus. mit WWF; 19.30 Uhr: Auenhaus: Lagerfeuerromantik mit Gruppe „percussion art ensemble“.



Do., 17.08., 10.00 Uhr

Oranienbaum, Reservatsverwaltung, Parkplatz am Informationszentrum Auenhaus, an der B 107, Einfahrt Biosphärenreservat

Naturschutz öffnet Wege

Geführte Radtour durch die Oranienbaumer Heide, über Goltewitz zum Stadtzentrum von Oranienbaum, und zurück zum Infozentrum Auenhaus. Die Exkursion stellt die in vielfacher Hinsicht außergewöhnliche Naturlandschaft eines ehemaligen Truppenübungsplatzes in den Blickpunkt. Die Oranienbaumer Heide ist auf markierten Wegen seit 2012 wieder für Besucher begehbar, ein Meilenstein in der Geschichte der Region. (Dauer ca. 3 Std.)

Lothar Händler



So., 19.08., 10.00 Uhr

Klieken (LK Wittenberg), Hotel „Waldschlösschen“

Geführte Fahrradexkursion in das Urstromtal der Kliekener Aue, mit Informationen zum EU-Life-Projekt

Ein Mosaik aus unterschiedlichen Auenlebensräumen ist die Voraussetzung für eine vielfältige Fauna und Flora. Welche Arten in der Kiekener Aue leben, welche Lebensraumbedingungen sie brauchen und welche Wirkungen das EU-Life-Projekt, nunmehr 16 Jahre nach seinem Abschluss, zeigt, darüber informiert die ca. 3-stündige Exkursion mit Ranger.

Heiko Engel

Landkreis Wittenberg

Außensprechtage des Landkreises Wittenberg

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23 (Telefon: 03491 479-500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 03491 479-100) zur Verfügung.

Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.

Alles aus einer Hand!

LW-Flyerdruck.de

KUGEL-SCHREIBER

SCHREIBTISCHUNTERLAGEN & KALENDER



GASTRO-ARTIKEL



GRUSSKARTEN POSTKARTEN

FLYER FALZ-FLYER EINLEGER IN ALLEN DIN-GRÖßEN

- VISITENKARTEN
- BRIEFPAPIER
- BROSCHÜREN
- ZEITSCHRIFTEN
- BRIEFPAPIER
- PLAKATE
- POSTER
- U.V.M.



LEISTUNGSSPEKTRUM

VOM ENTWURF ÜBER DEN DRUCK BIS ZUR VERTEILUNG

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster) · Tel. (0 35 35) 4 89 - 0
 info@wittich-herzberg.de oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/-n Medienberater/-in!

Lokaler Teil

Bärenstarke Kinderparty am 1. Juni



In diesem Schuljahr gab es für unsere Grundschul Kinder eine zünftige „Bärenstarke Kinderparty“.

Gemeinsam mit den Eltern und Großeltern unserer Grundschul Kinder wurde diese Kindertagsparty organisiert.

Alle Elternräte sorgten sich um das reichhaltige Büfett für das Schulhoffrühstück mit Würstchen, Schnittchen, Obst, Gemüse, Kuchen und Getränken.

Die Muttis Frau Ponzki, Frau Tennert, Frau Krüger und Frau Kunert hatten alle Hände voll zu tun um unsere Kinder wunschgemäß in Piraten, Schmetterlinge, Tiger und Wunschwesen zu „verschminken“.

Schulpersonal, Eltern, Großeltern und Helfer aus den umliegenden Orten betreuten die Spielstände

- Glücksrad
- Büchsenwerfen
- Kegeln

- Zielwerfen
- Bogenschießen
- Eierlauf
- Sackhüpfen
- Minigolf
- Torwandschießen
- Stiefelweitwurf

Zwischendurch verblüffte uns Frank, der Zauberer mit seinen Tricks.

Auch der Eismann hatte uns nicht vergessen. Pünktlich nach der Zaubershow verwöhnte er die kleinen und großen Schleckermäuler mit seinen Leckereien.

Auf diesem Wege danken wir allen, die zum Gelingen der Kindertagsparty beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt unserem Schulelternrat für das tolle Miteinander, der Bäckerei Nitz sowie der Fleischerei Ponzki für die Sachspenden, der Physiotherapie Reiter und der Volkssolidarität Oranienbaum für die finanzielle Zuwendung und allen Eltern, die „einfach so mal“ verschiedene Bedarfsartikel beisteuerten.

Monika Paul
Grundschule



Nun sagen wir „Auf Wiederseh'n“ zu unserm Kindergarten ...



... so heißt es in einem Lied aus dem Zuckertütenprogramm der ABC-Kinder aus der ITE „Villa Sonnenschein“ Wörlitz.

Der Tag begann zwar wolkenreich mit frischer Brise, jedoch kehrte sich das Wetter zum Guten als die künftigen Einschüler nach einem musikalischen Frühstück in unse-

rer Traditionsgondel von allen anderen Kita-Bewohnern festlich verabschiedet wurden.



Symbolisch gingen sie eine Abschiedsrunde durch das Haus, wobei jeder Einschüler sich ein Kind der nachfolgenden Altersgruppe an die Hand nahm – als Staffelstab-Übergabe sozusagen. „Nun seid ihr die Ältesten“, hieß es. Feierlich durch ein Spalier aus winkenden Kindern und Erziehern marschierten die stolzen Schulanfänger durch

das Tor hinaus und wussten noch nichts von den vielen Highlights und Überraschungen, die dieser Tag noch bescheren sollte.

Die erste Überraschung waren Tshirts für alle, die unsere gemeinsame Freude auf diesen Tag noch bestärkten. So gar Kevin und Anne bekamen ein T-Shirt!



Alles Gute - Schulanfänger 2017

Alles Gute, viel Freude beim Lernen und Spaß in der Grundschule wünschen wir unseren Schulanfängern

- Elise Pinkert
- Helene Kaspar
- Paula Nickel
- Till Wachsmann
- Til Bölke



Bleibt weiter so fröhlich und neugierig in eurem neuen Lebensabschnitt.

Auch euren Eltern sagen wir ganz herzlich DANKE, für das uns entgegengebrachte Vertrauen, die Hilfsbereitschaft und Unterstützung.

A. Weise
Im Namen des Teams der KiTa
„Rappelkiste“ Horstdorf

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de



Zunächst ging es zur Gondelstation, wo uns der Gondelmeister bereits auf einer geschmückten Gondel empfing. Wir fuhren sogar eine Extra-Route! Erster Stopp: Insel Stein. Rund um die Insel mussten Fragen beantwortet werden, die in 6 großen Umschlägen warteten und deren Beantwortung unseren Kindern nicht schwerfiel. Aus jedem Umschlag ergaben sich 2 Buchstaben, die am Ende zusammengefasst das Wort „Mittagspause“ ergaben. Und selbige war bereits von fleißigen Muttis liebevoll auf Picknickdecken vorbereitet. War das lecker! Es fehlte an nichts. Weiter ging es mit der Gondel. Nächster Stopp: Floratempel. Dort erwartete uns eine Schatzsuche und ein erfrischendes Eis. Hier gilt wieder den Eltern besonderer Dank für die Bestellung und Organisation der Geschenke. Jeder durfte seinen Schatz aus der Kiste mitnehmen und es ging weiter zur Falkneri. Gemeinsam erfreuten wir uns an der Flugshow. Danach wurden wir von den Eltern abgeholt ... wohin geht es nun? Das Ziel war der Vereinsraum des Oranienbaumer Karnevals. Dort angekommen, trauten wir unseren Augen nicht: Ein bunt geschmückter Saal erwartete uns! Danke liebe

Eltern für all die liebevollen Vorbereitungen bis ins kleinste Detail und für die Bereitstellung der Deko. Unsere Überraschung für die vielen Gäste war ein kleines Programm, dessen Inhalt sich die Kinder selbst ausgesucht haben und zu dem wir die Leitung der ITE, die Schulleiterin unserer Grundschule sowie unsere ABC-Lehrerin eingeladen hatten. Das Lampenfieber der kleinen Akteure schwand durch donnernden Applaus, als die Kids mit dem Lied „Schulbus“ in den Saal „einfuhren“. Die Kinder gaben noch einmal alles für ihre Gäste. Englische Lieder, Lautgebärden und mit unterstützter Kommunikation begleitete Lieder gehörten zum Programm. Der Höhepunkt war der RAP aus dem beliebten Film Bibi und Tina, über den im Verlauf des gemütlichen Grillabends am reichhaltigen von den Eltern gezauberten Buffet noch gesprochen wurde. Beim Nachbereiten und Aufräumen waren wieder alle Eltern und sogar Omis superfleißig. **Danke!** Es war ein ringsum gelungener Tag, der unseren Kindern und uns in ewiger Erinnerung bleiben wird. Wir möchten uns bei den tollen engagierten Eltern dieser Gruppe bedanken, für die jahrelange vertrauens-



volle Zusammenarbeit und die Unterstützung, nicht nur an diesem Tag. Und unser besonderer Dank gilt natürlich den Kindern. Wir sind stolz, euch auf euerm Weg durch die Kindergarten-

zeit begleitet zu haben. Nun wünschen wir allen eine schöne Sommerzeit und einen tollen Start in die Schule.

*Danke sagen
Kevin und Anne*



Kirchliche Nachrichten

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Wörlitz - Juli 2017

Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen

Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind auch telefonisch vereinbar (Tel.: 034905 20508), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: ev.pfarramtwoerlitz@nexgo.de.

Am besten erreichen Sie Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarramt Wörlitz, dienstags, 10 bis 12 Uhr und freitags, 16 bis 18 Uhr, außer am 04., 07. und 11.07.2017 (Urlaub).

Urlaub Pfarrer Pfennigsdorf

Vom 23.06. bis 12.07.2017, Vertretung: Pfarrer Martin Günther, Radegaster Str. 10, 06842 Dessau-Rosslau, Tel. und Fax: 0340 8822164, E-Mail: martin.guenther@kircheanhalt.de.

Regionale Veranstaltungen

Wörlitzer Sommermusiken 2017

in St. Petri, Wörlitz,
sonntags 15.00 Uhr, Eintritt: 7,00 €



Sonntag, 09.07.2017: „Ein feste Burg“, Flötentrio „GIOCOSO“ (Berlin), Christine Rehle, Manja Putscher und Armin Bassarak

Sonntag, 23.07.2017: Kammermusik: Konzert für Geige und Orgel, mit Myra van Campen-Bálint (Geige) und Dorothee Dietz (Orgel)

Sonntag, 06.08.2017: Orgelkonzert zur Fürst-Franz-Gedenkwache, mit Dr. Stefan Nusser, Dessau-Roßlau

AUSLESE



- Die Freude am Lesen -

Liebe Bücherfreundinnen und -freunde, zu unserem nächsten **AUSLESE-Abend** am **14. Juli 2017** lade ich Sie herzlich ein! Wir beginnen, wie üblich, **19.30 Uhr** im **Antiquariat**.

Bitte stellen Sie kurz (max. 8 min) ein Buch vor, welches Sie im Urlaub oder einfach in letzter Zeit gelesen haben und das Ihnen gefallen hat! Denken Sie auch an Vorschläge, welches Buch in nächster Zeit einmal *jeder* lesen wird!
Viele herzliche Grüße von

Ihre M. Weise

Einladung zum Zuckertütenfest

Am Mittwoch, 19.07.2017, findet ab 14.30 Uhr in der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz, Kirchgasse 34, im Ortsteil Wörlitz das Zuckertütenfest für alle Schulanfänger aus den Ortsteilen Rehsen, Gohrau, Riesigk, Horstdorf, Vockerode und Wörlitz unserer Stadt Oranienbaum-Wörlitz statt.

Wir beginnen mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken mit den Wörlitzer und Vockeroder Senioren, Kindern unseres Partnerkindergartens Marienschule aus Dessau, den Schulanfängern und ihren Eltern und/oder Großeltern. Im Anschluss daran erwartet uns ein kleines Programm, das von den Schulanfängern unseres Partnerkindergartens vorgetragen wird.

Danach begeben wir uns auf die Suche nach dem Zuckertütenbaum. Wenn wir ihn gefunden haben, wird er geerntet.

Mit gemeinsamem Spielen der Kinder klingt der Nachmittag aus. Wir laden alle Schulanfänger und ihre Eltern und Großeltern ganz herzlich dazu ein.

Damit wir planen können, bitten wir Sie, Ihr Kind und sich, bis zum 17.07.2017 im Ev. Pfarramt Wörlitz, telefonisch 034905 20508 oder per E-Mail: ev.pfarramtwoerlitz@nexgo.de, anzumelden.

Auf einen schönen Nachmittag mit den Schulanfängern und Ihnen freuen sich die Wörlitzer und Vockeroder Senioren und Pfarrer Thomas Pfennigsdorf.

Thomas Pfennigsdorf, Pfarrer

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz

Gottesdienste

09.07.2017, 4. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, St. Petri
16.07.2017, 5. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, St. Petri
23.07.2017, 6. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, St. Petri
30.07.2017, 7. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, St. Petri
06.08.2017, 8. Sonntag nach Trinitatis, 10.30 Uhr, St. Petri, mit Abendmahl

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Mittwoch, 19.07.2017, 14.00 Uhr, Zuckertütenfest
Dienstbesprechung „Offene Kirche und Bibelturm“: Donnerstag, 20.07.2017, 9.30 Uhr, Pfarrhaus
Gemeindekirchenratssitzung:
Freitag, 04.08.2017, 19.00 Uhr, Pfarrhaus

Offene Kirche und Bibelturm Wörlitz

Öffnungszeiten der Kirche und des Bibelturmes: Dienstag bis Sonnabend, 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Sonntag, 12.00 bis 17.00 Uhr, Montag nicht geöffnet.

Ausstellung im Bibelturm „feste feiern“, Turmbesteigung: Letzter Aufstieg 16.40 Uhr.

Ausstellung in der Kirche: „Blitzschlag! Luther und die Reformation“, Bilder von Renate Wandel, Bad Hersfeld. Für die Ausschmückung der Kirche freuen wir uns über Blumen. Bitte in der Kirche bei den Mitarbeiterinnen der „Offenen Kirche“ abgeben.

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode

Gottesdienste

09.07.2017, 4. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr
23.07.2017, 6. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Mittwoch, 19.07.2017, 14.00 Uhr, Zuckertütenfest in Wörlitz

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf

Gottesdienste

23.07.2017, 6. Sonntag nach Trinitatis, 14.00 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Dienstag 18.07.2017, 14.00 Uhr Gondeln bei schönem Wetter
Gemeindekirchenratssitzung: Dienstag, 18.07.2017, 19.00 Uhr
Handarbeitskreis: Dienstag, 25.07.2017, 14.00 Uhr

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk

Gottesdienste

30.07.2017, 7. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis Gohrau, Donnerstag, 20.07.2017, **14.00 Uhr**

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehsen

Gottesdienste

16.07.2017, 5. Sonntag nach Trinitatis, 9.00 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis in Gohrau, Donnerstag, 20.07.2017, **14.00 Uhr**

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, Wörlitz

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Oranienbaum Juli 2017

Pfarrerin Spieker erreichen Sie telefonisch unter der Nummer 034904 20512 oder über die E-Mail-Adresse oranienbaum@kircheanhalt.de.

Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr geöffnet, Telefon: 034904 309192

Besondere Veranstaltungen

Besuch in unseren Partnergemeinden Nieuwerbrug und Waarder/Niederlande

Von Freitag, den 8. bis Sonntag, den 10. September 2017 sind wir bei unseren niederländischen Partnergemeinden eingeladen. Bitte melden Sie sich bis zum 8. August verbindlich im Pfarramt an, wenn Sie an der Fahrt teilnehmen möchten.

Gottesdienste

Sonntag, 9. Juli, 10.30 Uhr: in der Stadtkirche
Dienstag 11. Juli, 10.00 Uhr im Haus Katharina
Sonntag 16. Juli, 10.30 Uhr in der Stadtkirche
Sonntag, 23. Juli, 10.30 Uhr in der Stadtkirche
Sonntag, 30. Juli, 10.30 Uhr, anschließend Kirchencafé in der Stadtkirche
Sonntag, 6. August, 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Stadtkirche

Gemeindeveranstaltungen

Erwachsene

Seniorenkreis im Pfarrhaus: Mittwoch, 12. Juli 14 Uhr

Kirchenmusik

Jungbläser: freitags 18.30 Uhr

Posaunenchor: freitags 19.00 Uhr

Kirchenchor: donnerstags 19.30 Uhr in Wörlitz

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horstdorf

vom 15.11.2016/09.05.2017

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
 § 2 Friedhofszweck
 § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
 § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
 § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 § 9 Säрге, Urnen und Trauergebilde
 § 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
 § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 § 12 Umbettungen
 § 13 Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
 § 15 Reihengrabstätten
 § 16 Wahlgrabstätten
 § 17 Benutzung von Wahlgrabstätten
 § 18 Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuweise
 § 19 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
 § 21 Grabgewölbe
 § 22 Grabpflegeverträge
 § 23 Grabmale
 § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
 § 25 Entfernung von Grabmalen

VI. Bestattungen und Feiern

- § 26 Benutzung von Leichenräumen
 § 27 Bestattungsfeiern
 § 28 Friedhofskapelle und Kirche
 § 29 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

VII. Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Rechte
 § 31 Haftung
 § 32 Gebühren
 § 33 Zuwiderhandlungen
 § 34 Öffentliche Bekanntmachungen
 § 35 Gleichstellungsklausel
 § 36 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Horstdorf erlässt folgende Friedhofssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Horstdorf, Gemarkung Horstdorf, Flur 1, Flst. 124 mit seiner derzeitigen Größe von 0,3946 ha steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Horstdorf.
 (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss ein-

setzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Horstdorf der Stadt Oranienbaum-Wörlitz waren oder
 b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 a) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
 b) Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet. Die Kosten trägt der Verursacher der Umbettung.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von dem Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit für die Benutzer geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales bzw. des Friedhofsträgers ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. im Auftrag der Friedhofsverwaltung,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen - ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung des Friedhofsträgers,
- j) das Verwenden von Gläsern, Blechdosen u. ä. Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzenden Steinreinigern.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit von Gewerbetreibenden von einer schriftlichen Zulassung abhängig machen. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die nachweisen können, dass sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Dies kann bei Handwerkern z.B. durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch An-

erkennung durch die Landwirtschaftskammer erfolgen. Die Zulassung kann auch vom Nachweis einer für die Ausübung der Tätigkeit des Gewerbetreibenden ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines schriftlichen Berechtigungsbeleges / einer Berechtigungskarte, die gegebenenfalls Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen sind.

(3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Sie kann im Übrigen untersagt werden, wenn die Tätigkeit mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen, spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März - Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November - Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. Die Regelungen des 5 Abs. 2 Buchstabe c bleiben davon unberührt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind sie so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern und gewerbliche Geräte nicht an der oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes reinigen.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung/beim Friedhofsträger unter Vorlage der vorgeschriebenen gesetzlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß §§ 14 Abs. 2 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz LSA vom 05. Februar 2002 für die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die volljährigen Kinder,
4. die Eltern
5. die Großeltern,
6. die volljährigen Geschwister,
7. die volljährigen Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 - 7 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(6) Der Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(7) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnis-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

(8) Der Friedhofsträger kann nach Beschluss des Gemeindegemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(9) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 9

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Bestattungen ebenfalls. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter bzw. durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und zugefüllt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger/der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen. § 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummernkarte bzw. ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Umbettungen werden von den durch den Friedhofsträger dazu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember - Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller oder Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, Särge, Aschen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.¹

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen
- d) Ehrengabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegkirchenrat Ausnahmen zulassen.

(5) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung sowie einer evtl. Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(7) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(8) Der Friedhofsträger führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

¹ Die Ruhefrist muss mindestens 20 Jahre betragen. Es können längere Ruhefristen und für Erd- und Urnengräber unterschiedliche Ruhefristen vergeben werden.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Beisetzungs- (Todes-) fall (der Reihe nach) einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Verfügungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Reihengräber werden eingerichtet für:

- a) Sargbestattungen: die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,25 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm, ²
- b) Urnenbeisetzungen: die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m x 1,00 m.

(5) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder nur eine Urne beigesetzt werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung), beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Erdbestattung: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m
 - b) Urnenbeisetzung: Länge von höchstens 1,50 m, Breite 1,50 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(2) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbeisetzungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

² Die Maße sind ein Vorschlag. Es können unter Beachtung folgender Vorgaben andere ortübliche Maße angegeben werden: Erdgrabstellen - Personen über 5 Jahre mindestens 2,10 m x 0,90 m bis zu 5 Jahren 1,20 m x 0,60 m - Urnengrabstellen mindestens 0,50 m x 0,65 m

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten, der ein Jahr vorher gestellt sein muss, verlängert werden. § 14 (3) bleibt davon unberührt. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(6) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei Familiengrabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grabstätten auf einmal vorzunehmen.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Eltern / Sorgeberechtigten
- f) auf die Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- i) auf die Großeltern
- j) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- k) auf die nicht unter a - j fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Beisetzungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten

- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
 - d) die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 18

Gemeinschaftsgrabanlagen / anonyme Bestattung und Aschestreuwiesen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sarg- oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Diese sind keine anonymen Bestattungen.
- (2) Anonyme Bestattungen und das Verstreuen von Asche sind unzulässig.
- (3) Die Grabpflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitpflege ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beisetzung in Gemeinschaftsgrabanlagen sind die Namen und Daten des Verstorbenen zu vermerken.
- (5) Für die einzelnen Grabstätten auf der Gemeinschaftsgrabanlage gelten folgende Abmessungen:
 Grundplatte: Länge 70 cm, Breite 70 cm, Dicke 3 cm
 Stein: Länge 40 cm, Breite 40 cm, liegend max. Höhe 30 cm

§ 19

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern sind dem Friedhofsträger anzuzeigen. Sein Einvernehmen dazu ist erforderlich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei der Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial zu verwenden.
- (2) Einzelne Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, einen Friedhofs- und Belegungsplan zu führen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.
- (4) Alle Grabstätten müssen dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck und aufstehende Bäume. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bzw. der Verantwortliche für die Beisetzung und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (6) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen gilt § 23. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (7) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung bald-

möglichst ordnungsgemäß hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.

(8) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(9) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabsteinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale, Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(10) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Beisetzung zu tragen.

Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale u. a. Baulichkeiten gehen ab diesem Zeitpunkt in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(11) Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(12) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(13) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(14) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(15) Weitere Ausführungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 21

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind die vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 22

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmtem Umfang zu sorgen.

§ 23

Grabmale

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Bildhauer oder Steinmetze nach den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 7 beauftragt werden.

(2) Gestaltung und Inschrift dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Die beauftragten Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes der Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen einen Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung erfolgen.

§ 24

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Für den guten und verkehrssicheren Zustand eines Grabmals und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des 24 Abs. 7 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 26

Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder -kammern zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 27

Bestattungsfeiern

(1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgebäude bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

§ 28

Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen. Besondere Regelungen mit kommunalen Körperschaften bleiben unberührt.

§ 29

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe bei anderen als christlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Kränze und Kranzschleifen können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht wider christlichen Inhaltes sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 16 Abs. 1 und 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalten entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Horstdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide.

Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen VwKVO erhoben werden.

§ 33

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Satzung zu widerhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in ortsüblicher Weise.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim zuständigen Pfarramt und in der Horstdorfer Kirche aus.

(4) Die Friedhofssatzung und alle Änderungen werden zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

§ 35

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom 07.03.1995 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Horstdorf, 09.05.2017
Ort, den  
Vorsitz / Stellvertreter des Gemeindefriedhofsrates

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Gemeindefriedhofsrates

vom 15.11.2016/ 9.5.2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Dessau-Roßlau, den 16.06.17

 
Oberkirchenrat

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf am 15.11.2016/09.05.2017 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof in Horstdorf, Ortsteil der Stadt Oranienbaum-Wörlitz wurde dem Ev. Landeskirchenamt in Dessau-Roßlau als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.06.17 unter dem Aktenzeichen 763/132/FS/15.11.2016/09.05.2017 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Landeskirchenamt

16.06.17
Dessau-Roßlau, den  
Oberkirchenrat

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Horstdorf

**Ev. Kirchengemeinde Horstdorf
(Name der Körperschaft)
vom 15.11.2016/9.5.2017**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Gebühren für die Grabberäumung
- § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 9 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 10 Verwaltungskosten
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Horstdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beige-
trieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger im Evangelischen Pfarramt Wörlitz, Kirchgasse 34, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Wörlitz, Widerspruch einlegen. Der Einspruch ist auch per Fax an die Nr. +4934905/20508 oder elektronisch: horstdorf@kircheanhalt.de, möglich.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das aufsichtsführende Landeskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Reihengräber | |
| 1.1. je Reihengrabstätte | |
| 1.1.1. Erdbestattungen | 70,00 € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen | 45,00 € |
| 1.2. je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren | |
| Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten. | |
| 1.2.1. Erdbestattungen | 70,00 € |
| 1.2.2. Urnenbeisetzungen | 45,00 € |
| 2. für Wahlgräber | |
| 2.1. je Wahlgrabstätte | |
| 2.1.1. Erdbestattungen | 75,00 € |
| 2.1.2. Urnenbeisetzungen | 50,00 € |
| 2.2. Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage | _____ € |
| 2.3. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 50,00 € |
| 3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | |
| 3.1. Erdbestattungen | _____ € |
| 3.2. Urnenbeisetzungen | 130,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 6,00 €/ Jahr

2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne 2,00 €/ Jahr
 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 3,00 €/ Jahr

§ 7

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen _____ €
 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern _____ €
 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern _____ €
 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter _____ €
 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs _____ €
 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs _____ €
 In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 25,00 €

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
 1.1 für die Dauer der Ruhefrist _____ €
 oder
 1.2. jährlich _____ €
 1.3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte pro Jahr _____ €
 2. für die Abfallbeseitigung je Grabstätte
 2.1. für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstätte _____ €
 oder
 2.2. jährlich _____ €
 2.3. nach Verlängerung von Rechten an Grabstätten pro Jahr _____ €
 3. für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr _____ €
 4. für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte _____ €
 4.1. für die Dauer der Ruhefrist _____ €
 oder
 4.2. jährlich _____ €
 5. für Wasserkosten je Grabstätte
 5.1. für die Dauer der Ruhefrist 375,00 €
 oder
 5.2. jährlich 15,00 €

§ 9

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu ... Tagen _____ €
 für jeden weiteren Tag _____ €
 2. für die Aufbewahrung einer Urne bis zu ... Tagen _____ €
 für jeden weiteren Tag _____ €

3. für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle/der Kirche _____ €
 4. für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier _____ €
 5. für die Benutzung der Trauerhalle 75,00 €
 6. für die Benutzung der Kirche 100,00 €

(2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Energie und Heizung _____ €
 2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde _____ €
 3. für die Gestellung eines Musikers _____ €

§ 10

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung _____ €
 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen _____ €
 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m o der einer Grabplatte _____ €
 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m _____ €
 2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte _____ €
 2.2.2. bei einer mehrstelligen Grabstätte _____ €
 3. Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter _____ €
 4. für sonstige Verwaltungsleistungen
 4.1. Genehmigung einer Umbettung 15,00 €
 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten _____ €
 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende _____ €
 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht _____ €
 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug _____ €
 4.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis _____ €

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.10.2013 außer Kraft.

Friedhofsträger:



Horstdorf, 09.05.2017
 Ort, den

[Signature]
 Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r
 des Gemeindefriedhofsrates*

Freie evangelische Gemeinde Oranienbaum

Wittenberger Straße
(neben der Oranien-Fahrschule)
06785 Oranienbaum-Wörlitz
Pastor Jens-Peter Gast
0340 214998



„Wiesen-Zeit“ jeden Donnerstag 17.30 - 19.00 Uhr
09.07. Gottesdienst 11.00 Uhr
23.07. Gottesdienst 11.00 Uhr

Notdienste

Arztbereitschaften

ohne Vorwahl
nach Dienstschluss 116117

Zahnärzte

Leitstelle Wittenberg, Tel. 03491 19222

Vereine und Verbände

Kulturbund Dessau-Wörlitz e. V.

Ortsverein Oranienbaum

In Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Deutsch-Russländischen Gesellschaft in Wittenberg unterstützt der Kulturbund Oranienbaum auch in diesem Jahr das Konzert Russischer Musiksommer Klassik - Folklore - Swing Unter der Leitung des Balalaika-Virtuosen Ruslan Safonow kann man sich auf ein Wiedersehen und - hören mit fünf jungen Pädagogen und Studenten freuen: Der geniale Trompeter Aleksej Kostjuschko mit euroäischen und amerikanischen bekannten Melodien im Stil von Louis Armstrong, die besondere Sopranstimme der Solistin Natalja Temruk mit Zigeunerromanzen und Operettenmelodien,

die singende Violine der Studentin Anna Rowinskaja vom Moskauer Konservatorium, das atemberaubende Spiel auf der 78-saitigen Zimbel der Studentin Anastasia Burak. Am Flügel bzw. e-Piano begleitet traditionell die charmante Jekaterina Shigalowa. Herr Dr. Heinz Wehmeyer von der Deutsch-Russländischen Gesellschaft Wittenberg wird durch das Programm führen. Diese besondere Veranstaltung wird am Mittwoch, dem 19.07.2017 19.30 Uhr im Hotel „Goldener Fasan“ in Oranienbaum geboten. Der Eintritt ist frei, es wird lediglich um eine Spende für die musikalische Jugendbegegnung gebeten.

Volkssolidarität – Ortsgruppe Oranienbaum

Veranstaltungen im Juni

dienstags:	Skatnachmittag
donnerstags:	Sängertreff
05.07.	14.00 Uhr Kreatives Gestalten
12.07.	14.00 Uhr Seniorentanz im „Cafe am Markt“
19.07.	14.00 Uhr Beratung des erweiterten Vorstandes
20.07.	15.00 Uhr Singen mit den Bewohnern des Seniorenstfts
26.07.	14.00 Uhr Kaffeenachmittag mit Fam. Schubert aus Zerbst

Vorschau:

27.09.2017 Eine süße und gesellige Fahrt in die Altmark. Besuch der Salzwedeler Baumkuchenfabrik mit Schaubacken und Verkostung, Mittagessen 2 Stunden Schifffahrt auf dem Arendsee Kaffee und Kuchen auf eigene Rechnung möglich Unkostenbeitrag 53,00 €

Anmeldung ab sofort bei Frau Frontzek, Tel. 22195

Die Freiwillige Feuerwehr Vockerode gratuliert zum Geburtstag

Juli

15.07. Kamerad Lars Teichmann
26.07. Kamerad Christian Ihbe
31.07. Kamerad René Jänicke
31.07. Kamerad Christian Rathmann



Geburtstage Feuerwehr Wörlitz-Griesen

Noch nachträglich für Juni

Torsten Weile Tobias Rönicke

und für Juli

Heiko Krischker Olaf Zukale

und den Alterskamerad
Herbert Richter



Gesellschaft der Freunde des
Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e. V.

Wörlitz, 12.06.2017

Operngala im Eichenkranz in Wörlitz

Am Sonntag, dem **6. August 2017, um 15.00 Uhr** veranstaltet die Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e. V. in Kooperation mit dem Berlin Opera Studio im Saal des historischen Gasthofes „Zum Eichenkranz“ in Wörlitz eine Operngala mit internationalen Gesangssolisten, zu der Opern- und Musikfreunde herzlich eingeladen sind. Dieses besondere Solistenkonzert findet nun schon traditionsgemäß zum vierten Mal im Wörlitzer Eichenkranz statt.

Essen und Hamburg bekannt. Am Anhaltischen Theater hat sie als Primadonna des Ensembles eine Vielzahl von aufsehenerregenden Rollen im Musiktheater auf höchstem künstlerischen Niveau gestaltet. Den Opernfreunden ist sie als Salome, Senta, Jenufa, Johanna von Orleans u. v. a. in bleibender Erinnerung. Seit 2010 in Griechenland und seit 2013 in Deutschland profitieren junge Opernsänger von den profunden Erfahrungen Eilana Lappalainens. Im Greek Opera Studio und im Berlin Opera Studio erhalten sie Meisterkurse, Coachings sowie szenischen Unterricht und perfektionieren damit ihre bereits abgeschlossenen Hochschulausbildung.

Das Publikum erwartet an diesem Tag eine Gala voll von sprühenden Emotionen, voller mitreißender Melodien und faszinierender junger Stimmen mit den internationalen Solisten des Berlin Opera Studios.

Eilana Lappalainen, die Leiterin des Studios, ist als Sopranistin international gefeiert. Dem deutschen Publikum ist sie von Engagements in Opernmetropolen wie Berlin,

Eilana Lappalainen löst mit diesem besonderen Engagement ein Versprechen ein, das sie ihrer eigenen Mentorin Irene Dalis, der gefeierten MET-Solistin und Gründerin der Opera San Jose gegeben hat: Deren Wissen und För-

derung weiterzugeben. Dass sie gleichzeitig zu diesen pädagogischen Aufgaben auch weiterhin als viel gefragte Solistin auf den internationalen Opern- und Konzertbühnen tätig ist, bedeutet für die jungen Sängerinnen und Sänger einen großen Vorteil: was sie „trainieren“, ist nahe an der aktuellen Bühnenpraxis.

Opernkomponisten haben es immer wieder neu verstanden, menschlichen Leidenschaften in ihren tragischen Bezügen mit feinstem Pinselstrich nachzuspüren, bis in die Grenzbereiche menschlichen Denkens und Fühlens hinein, manchmal sogar bis

über die Grenze zwischen Leidenschaft und Wahnsinn. In dieser Gala geht es um Leidenschaft, die Leidenschaft junger Sänger für ihren Beruf, die Leidenschaft des Publikums für die zeitlose Kunstform Oper - und es geht auch um die meist tragische Leidenschaft der Opernfiguren, die in dieser Gala erscheinen. Der Eintrittspreis beträgt 19,00 €, ermäßigt 17,00 €. Karten sind im Vorverkauf erhältlich an den Kassen des Anhaltischen Theaters, bei der Touristinformation Dessau-Roßlau, beim Besucherring des Anhaltischen Theaters und bei der Wörlitz-Information.



Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e.V.

Wörlitz, 16.06.2017

Führungen im Eichenkranz in den Sommermonaten

Besucher des Gartenreiches sind an den Wochenenden in den kommenden Monaten herzlich zu Führungen in den historischen Gasthof „Zum Eichenkranz“ in Wörlitz, Angergasse 104 eingeladen. Bei den Rundgängen erfahren sie Interessantes und Wissenswertes über die wechselvolle Geschichte des traditionsreichen Gebäudes sowie über die erfolgreiche bauliche Sanierung durch die Gesellschaft der Freunde des Des-

sau-Wörlitzer Gartenreiches. Die Ausstellung „Hier ist's jetzt unendlich schön. Wörlitz – ein idealtypischer Landschaftsgarten des 18. Jahrhunderts“ vermittelt in sehr anschaulicher Weise die Historie der europäischen Gartenkunst als Vorgeschichte der Wörlitzer Anlagen, die Fürst Franz mit der Errichtung des Englischen Sitzes vor 250 Jahren begründete. Ein Parkmodell und weitere Modelle von Gebäuden des Wörlitzer



Parks sowie anschauliche Exponate und Informationstafeln sind dem ersten Englischen Landschaftsgarten auf dem europäischen Kontinent gewidmet.

Die Besucher erhalten einen Einblick in die erfolgreiche Restaurierung der historischen Leinwandtapeten und erleben den Raum SONNE in voller Schönheit.

Eine Sonderausstellung widmet sich der Geschichte des jüdischen Lebens in Wörlitz.

Gymnasiasten des Dessauer Philanthropinums haben unter fachlicher Anleitung von Pfarrer i.R. Dietrich Bungeoth diese besondere Schau erarbeitet und gestaltet.

Neu zu sehen sind zwei Räume, die mit Mobiliar des Bestandes aus den 1930er Jahren eingerichtet worden.

Die Führungen beginnen jeweils am Samstag und Sonntag 11.30, 13.00 und 15.00 Uhr. Der Verkauf der Eintrittskarten erfolgt im Geschäft „Lebensart“ im Eichenkranz.

Stellenausschreibung

Die Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e. V. sucht ab sofort

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für die Geschäftsstelle der Gesellschaft in Wörlitz. Die Stelle ist als Teilzeitbeschäftigung mit 18 Stunden pro Woche und einer entsprechenden Vergütung vorgesehen. Der Arbeitsort ist Wörlitz.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten:

- Absicherung des laufenden Betriebes der Geschäftsstelle der Gesellschaft, eigenständige Organisation der Büroarbeit;
- Bearbeitung aller Angelegenheiten der Mitglieder der Gesellschaft
- Erstellen von Zuarbeiten für den Vorstand;
- Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung und weiterer Veranstaltungen im Eichenkranz;
- Abwicklung der Finanzgeschäfte der Gesellschaft einschließlich der Buchführung.

Erwünscht sind Erfahrungen in Bürotätigkeiten, buchhalterische Grundkenntnisse sowie der sichere Umgang mit gängigen Computerprogrammen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an:

Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e. V.
Geschäftsstelle, z.Hd. Geschäftsführer persönl.
Angergasse 104
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Information des AV „Elbaue Wörlitz“ e. V. - Monat Juli

Mitgliederversammlung – Anglerfest

Mitglieder - am Freitag, dem 7. Juli 2017, um 19.00 Uhr, im Vereinsheim

Vorstand - bereits 17.30 Uhr

Die Versammlung dient zur Vorbereitung und Organisation unseres Anglerfestes am 5. August 2017.

Es werden viele tatkräftige Hände zur Ausführung benötigt.

Alle Mitglieder unseres Vereines rufen wir auf und bitten, um die Unterstützung.

Besonders freuen würden wir uns, wenn auch Mitglieder mitmachen, welche noch nicht so viel zum Vereinsleben beigetragen haben. Insbesondere erwarten wir die Bereitschaft jüngerer Mitglieder.

Beitragskassierung für 2017

Es gibt noch eine kleine Anzahl von Mitgliedern, welche den Beitrag für 2017 noch nicht gezahlt haben. Denen wird zur oben genannten Versammlung noch die Gelegenheit gegeben. Wird diese allerletzte Chance nicht genutzt, erlischt die Mitgliedschaft.

Nachtangeln - für Senioren

Unser Nachtangeln für Senioren findet **am Sonnabend, dem 22. Juli 2017, 19.00 Uhr, Teufelshorn** statt.

Anglerfest

Wir feiern unser Anglerfest **am Sonnabend, dem 5. August 2017 ab 11.00 Uhr** auf dem Hof der Wörlitzer Information.



Dazu laden wir alle Angler, Bewohner der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, sowie alle Gäste und Besucherrecht herzlich ein. Es wird für Unterhaltung für „Groß und Klein“ gesorgt. Wir bieten abwechslungsreiche Getränke und Speisen, so dass für jeden etwas dabei sein wird.

*Vorstand
Anglervereins „Elbaue“ Wörlitz e. V.*

Kulturbund Dessau-Wörlitz e. V.

Ortsverband Wörlitz

„Revolution des Geschmacks. Winkelmann, Fürst Franz und das Schloss“ ist die Ausstellung im Haus der Fürstin benannt. Anlass ist der 300. Geburtstag des Vaters der Archäologie und Kunstgeschichte, Johann Joachim Winkelmann, und der 200. Todestag seines Schülers und Bauherren des Schlosses Wörlitz, Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt-Dessau. Zum gemeinsamen Besuch dieser interessanten Präsentation lädt der Kulturbund Wörlitz am Dienstag, dem 11. Juli 2017, herzlich ein. Wir treffen uns 16.00 Uhr am Haus der Fürstin (auch bekannt als Graues Haus).

Die Wörlitzer Anlagen



Ein beeindruckendes Gesamtkunstwerk im englischen Gartenstil

Wohl um 1765 begann Fürst Franz, inspiriert von den Eindrücken seiner ersten Englandreise, die Gärten um das barocke Jagdschloss in Wörlitz umzugestalten. Es entstand der erste Landschaftspark auf dem europäischen Festland. Von allen Parks des heutigen Gartenreichs kommt

ihm die größte Bedeutung zu. Gemeinsam mit dem Architekten Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorff und seinen Gärtnern schuf Fürst Franz ein Musterbeispiel der Verschönerung ländlicher Gebiete. Die Wörlitzer Anlagen bringen in ihrer Ausgeglichenheit künstlerischer und wirtschaftlicher Elemente sowie in der Verbundenheit von Schlössern, Kleinarchitekturen und Parkanlagen mit landwirtschaftlich genutzten Flächen all das zum Ausdruck, was „das ausklingende 18. Jahrhundert, das Zeitalter der Empfindsamkeit, beseelte“ (van Kempen, 1925). Von Beginn an waren die Parkanlagen jedermann zugänglich.

112,5 Hektar gestaltete Fläche gehen in die sie umgebende Auen- und Ackerlandschaft über. Natur und Kunst sind auf das Beste vereint. Bereits während ihrer knapp vierzig Jahre währenden Entstehungszeit waren die Wörlitzer Anlagen

ein Anziehungspunkt internationalen Ranges. Und sind es noch heute!
Fünf Gartenteile ordnen sich um den vierarmigen Wörlitzer See: Schlossgarten, Neumarks Garten, Schochs Garten, Weidenheger und die Neuen Anlagen. Durch Seen und Kanäle getrennt, werden die Gartenteile über Fähren, Brücken, Wege und Sichtbeziehungen wieder zu einem Gesamtkunstwerk vereint. Die Wörlitzer Anlagen sind jederzeit zugänglich.
Zu Fuß versteht sich! Das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern ist nicht gestattet.
Bis zum 31. Oktober finden in Wörlitz täglich um 13.00 Uhr öffentliche Parkführungen für Einzelgäste ohne Anmeldung statt.
Treffpunkt: vor dem Schloss Wörlitz
Dauer: ca. 2 – 2,5 Stunden
Preise: 8,00 € Erwachsene; 7,00 € Gäste mit Kurkarte; 3,00 € Kinder, Schüler



Schloss, Stadt und Park Oranienbaum – Ein einzigartiges Barockensemble

Ein kleines Stück Holland im Gartenreich

Oranienbaum ist das bedeutendste erhaltene Barockensemble in Mitteldeutschland. Seine Gründerin, die niederländische Prinzessin Henriette Catharina (1637–1708) aus dem einflussreichen Hause Oranien-Nassau, heiratete 1659 Johann Georg II., den Fürsten von Anhalt-Dessau (1627–1693). Zur Hochzeit schenkte er ihr das wüste Dorf Nischwitz. Die Fürstin huldigte ihrer oranischen Herkunft mit einer neuen Schloss- und Stadtanlage, schuf ein „kleines Holland“, das sie nach ihrem Stammhaus Oranien-

baum benannte. Ab 1683 entstand, nach Entwürfen des niederländischen Baumeister Cornelis Ryckwaert, eine auf dem Reißbrett konzipierte, repräsentative Sommerresidenz mit Lustgarten und korrespondierender, in Geviertform angelegter Stadtanlage. Die Verbindung mit dem Haus Oranien-Nassau war ein Glücksfall für Anhalt-Dessau. Sie brachte eine reiche Mitgift in das strategisch bedeutende, durch den Dreißigjährigen Krieg schwer belastete Land. Niederländische Einflüsse setzten wirtschaftli-

che und kulturelle Impulse in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Originale Budenhäuser mit Speicherluken und langgestreckte Fachwerkhäuser zeugen vom einst reichen Ackerbürgerstädtchen Oranienbaum. Die Fürstin förderte Mühlen, Branntweinbrennereien, Brauereien, Hopfen-, Tabak- und Gemüseanbau sowie Glas- und Tuchmanufakturen. Ihr soziales Engagement zeigt sich in dem 1699 gestifteten Witwenhaus, dem einzigen noch eingeschossigen Gebäude am Markt, den seit 1719 das Wahrzeichen

der Oranier und der Stadt, ein schmiedeeiserner Orangenbaum, ziert. Fürst Leopold I., der Sohn Henriette Catharinas, setzte die städtebaulichen Aktivitäten seiner Mutter fort.

Bis zum 31. Oktober finden in Oranienbaum sonntags um 10.00 Uhr öffentliche Stadtführungen für Einzelgäste ohne Anmeldung statt.

Treffpunkt: Marktplatz Oranienbaum
Dauer: 1 Stunde
Preise: 5,00 € p. P.

Mittwoch,

den 05.07., 12.07., 19.07. und der 26.07.2017 um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO, des Weiteren treffen sich der AWO Chor um 15.30 Uhr bei Frau Dietrich.

Donnerstag,

den 06.07., 13.07., 20.07. und der 27.07. 2017 um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff.

Zum letzten Mal besuchen wir die Störtebeker Festspiele auf der Insel Rügen. Der Termin ist der 11.07. – 13.07.2017. Auch eine Kremserfahrt auf die Insel Hiddensee ist im Programm vorgesehen. Anmeldungen bitte sofort unter Tel. 20998

Auch in diesem Jahr fahren wir wieder zu einem Sommerkonzert mit dem Showorchester Ronny Heinrich und Solisten nach Berlin. Unter dem Motto „eine Nacht in Venedig“ werden wir mit bekannten Melodien verzaubert. Zum Beispiel: Santa Lucia, O - sole - mio, lass uns träumen am Lago Maggiore und vielem mehr. Termin: 20.07.2017
Anmeldung unter 20998

Abfahrtszeiten:

Horstdorf – Molkerei	8:20 Uhr
Gohrau – Bushaltestelle	8:30 Uhr
Wörlitz – Ambulatorium	8:40 Uhr
Wörlitz – Neue Reihe	8:45 Uhr
Wörlitz – Bahnhof	8:50 Uhr
Vockerode – Siedlung	9:00 Uhr
Vockerode – Kapenweg	9:05 Uhr

Vom 03.09. – 08.09.2017 fahren wir zum Seniorenherbstfest. Es geht in das Großherzogtum Luxemburg – Belgien – Frankreich. „Drei Länder – Ein Hotel“
Anmeldungen bitte sofort unter 20998

Am 10.08.2017 laden wir zu einer Kaffeefahrt nach Brambach an der Elbe ein! Wer hat Lust mitzufahren?
Anmeldungen bitte sofort unter 20998.

Nachruf

Wir trauern um unser langjähriges Mitglied Frau Inge Hesche, die plötzlich und unerwartet verstorben ist.

Unser tiefes Mitgefühl gehört den Angehörigen.

Der AWO Ortsverein Wörlitz

Weiterhin suchen wir dich!

Du bist mindestens 16 Jahre alt, kommst aus der Stadt Kemberg oder Umgebung und möchtest die neue Rosenkönigin werden? Dann schick uns eine kleine Bewerbung mit einem Foto von dir und teile uns mit, warum du Rosenkönigin werden möchtest.

Du wirst am großen Festzug in einer Kutsche teilnehmen und an beiden Festtagen unser Dorf repräsentieren.
Wir freuen uns über deine Bewerbung an moepr@web.de!

Euer Rosenfestkomitee

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss

Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!

- | | |
|-----------|----------------------------|
| am 05.07. | Frau Edith Stieler |
| am 09.07. | Frau Kläre Dietrich |
| am 11.07. | Frau Anneliese Knaust |
| am 17.07. | Frau Roswitha Feige |
| am 21.07. | Frau Erika Zahlmann |
| am 22.07. | Frau Anne – Maria Schubert |
| am 27.07. | Frau Karin Schönfeld |
| am 29.07. | Frau Elvira Adam |
| am 30.07. | Frau Erika Schröder |



Seniorensommerfest

Der AWO Ortsverein „Oranienbaum - Wörlitz“ lädt recht zum traditionellen Sommerfest der Senioren am Donnerstag den 17.08.2017 um 12:30 Uhr in die AWO Begegnungsstätte Wörlitz ein!
Wie in jedem Jahr beginnen wir mit einem gemeinsamen leckeren Mittagessen, gefolgt von Unterhaltung, musikalischer Umrahmung und einem kleinen Programm, sowie einer Tombola.
Im Anschluss starten wir zu einer wunderschönen Kreuzfahrt mit Kaffee und Kuchen auf den Wörlitzer Gewässern.

Also liebe Senioren, zögern Sie nicht lange und melden Sie sich telefonisch bei Frau Gerda Schulze unter Tel. 20998 an.

P. S. mitzubringen ist gute Laune, großer Hunger, ein Kaffeegedeck für die Gondelfahrt und vor allem schönes Wetter mit viel Sonnenschein.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen, bis bald sagen die Organisatoren

Ein Unkostenbeitrag für Mittagessen, Gondelfahrt, sowie Kaffee und Kuchen ist zu entrichten.

Veranstaltungsplan für Juli 2017



Montag, den 10.07., 17.07., 24.07. und der 31.07.2017 um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

Dienstag, den 11.07., 18.07., 25.07. und der 01.08.2017 um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle.

**Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen Teil:
Die Stadtamtsfrau Frau Regina Doil, OT Wörlitz, Erdmannsdorffstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeigen